

# **Benützungsverordnung für die Schulanlage Niederösch**

Genehmigt durch den Gemeinderat am 07. Dezember 2016

## I. Allgemeines

Grundsatz

### Art. 1

Diese Verordnung regelt nur die Benützung der Schulanlage Niederösch ausserhalb der Schulzeit.

## II. Bewilligung

Erteilung der Bewilligung

### Art. 2

Die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage Niederösch ausserhalb der Schulzeit wird vom Schulhauswart/in in Zusammenarbeit mit der Baukommission erteilt. Keiner Bewilligung bedarf die Benützung des Rasen- und Hartplatzes durch ortsansässige Kinder bis zum 16. Altersjahr und deren erziehungsberechtigten Personen.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

### Art. 3

Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Unterricht der Schule durch die Benützer in keiner Weise beeinträchtigt wird. Ausnahmen können unter Festsetzung besonderer Bedingungen von der Baukommission bewilligt werden.

Bewilligung

### Art. 4

Bewilligungsgesuche zur Benützung der Anlage sind dem Schulhauswart einzureichen und müssen enthalten:

- Name und Adresse des Gesuchstellers
- Zweck der Benützung
- Dauer und Zeit der Benützung
- Bei Vereinen:
  - Name und Adresse des verantwortlichen Übungsleiters und die ungefähre Zahl der Teilnehmer

Die Gesuchsteller anerkennen die Verbindlichkeit dieser Benützungsverordnung.

Vorrecht ortsansässiger Gesuchsteller

Gesuche ortsansässiger Vereine und Personen haben den Vorrang.

Regelmässige Benützer haben gegenüber anderen Bewerbern ebenfalls Vorrecht.

Als ortsansässig gelten diejenigen Vereine, die in ihrem Namen die Ortsbezeichnung Ersigen führen.

Dauer der Bewilligung

### Art. 5

1. Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
2. Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr erteilt. Ohne Kündigung bis

**31. Mai** läuft die Bewilligung für ein weiteres Kalenderjahr.

*Aufhebung der Bewilligung*

Die Bewilligung erlischt:

1. Durch Rückzug  
Die Kommission kann jederzeit eine erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung geändert hat oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wird.
2. Durch Verzicht  
Ein Verzicht auf die Benützung ist dem Schulhauswart zum Voraus mitzuteilen. Erfolgt 30 Tage vor dem reservierten Termin keine Abmeldung, werden die gesamten Gebühren verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.
3. Durch Auflösung  
Die Auflösung des Vereins ist der Kommission rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

### **III. Hausordnung betreffend**

**A. Allgemeines**  
*Mehrzweckraum*

#### **Art. 6**

Bei Abendbenützungen während der Woche wird die Türe zum Mehrzweckraum 10 Minuten vor Übungsbeginn durch den Schulhauswart oder dessen Stellvertreter geöffnet. Bei Jugendorganisationen wird die Türe erst geöffnet, wenn deren verantwortlicher Leiter anwesend ist.

*Meldung und Verfügung*

#### **Art. 7**

Alle Benutzer haben die verantwortliche Person dem Schulhauswart schriftlich zu melden. Die Benutzer der Mehrzweckanlage haben allen Anordnungen des Hauswartes oder denjenigen seines Vertreters Folge zu leisten. Gegen willkürliche Verfügungen können die Benutzer schriftlich Beschwerde an die Baukommission einreichen. Nach Anhörung des Schulhauswartes entscheidet die Kommission endgültig. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer und dem Schulhauswart eröffnet.

*Gebühr*

Für die Benützung sämtlicher Räume und Anlagen durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten. Dieser Benützungsgebührentarif wird im Anhang I dieser Verordnung festgesetzt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

Schlüssel

**Art. 8**

Alle Benutzer, die die Mehrzweckanlage der Schulanlage Niederösch am Abend als letzte und öfters am Wochenende benützen, erhalten einen Schlüssel zum Eingang.

Zusätzliche  
Schlüsselabgabe

**Art. 8a**

Bei Dauerbewilligungen kann der Mieter zusätzlich einen Schlüssel beziehen, durch die Abgabe einer Depotgebühr von Fr. 50.00 an den/die Schulhauswart/in. Schlüsselverluste sind dem/der Schulhauswart/in umgehend zu melden. Die Ersatzkosten von Fr. 250.00 werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

**IV. Benützung**

Pflichten

**Art. 9**

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der Bewilligungsinhaber. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Benützer haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Schulhauswartes Folge zu leisten.

Sorgfaltspflicht

Gebäude, Geräte, Installationen und Spielplatz sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Die Benutzer sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass die Eingangstüre dann abgeschlossen wird, wenn an Wochentagabenden die Räumlichkeiten durch keinen weiteren Benutzer mehr benützt werden.

Die Garderoben und Gänge sind in einem geordneten Zustand zu hinterlassen. In den Garderoben und Gängen sind keine Schmutzreste von Aussenanlagen vorhanden.

Für die Benützung des Mehrzweckraums und der dazugehörigen Küche gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Die Benützung der Räumlichkeiten hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und hat sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.
- b) Die Benutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.
- c) Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Benutzer unter Aufsicht des Schulhauswartes oder dessen Stellvertreter. Bei privaten Anlässen darf eine maximale Personenzahl

von 100 nicht überschritten werden.

- d) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an Decken, Böden und Wänden ist nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des/der Schulhauswartes/in oder dessen/derer Stellvertreter/in vorgenommen werden.
- e) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Schulanlage verboten.
- f) Der/die Schulhauswart/in übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Die verantwortliche Person der Benutzer hat die Küche und die Inventargegenstände in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.
- g) Vor dem Verlassen sind alle benützten Räume trocken zu reinigen (besenrein) und die Lichter zu löschen.

Die Benützung des Rasen- und Hartplatzes ausserhalb des Schulbetriebs ist höchstens bis um 21.30 Uhr gestattet.

## **B. Benützungszeiten**

### **Art. 10**

Die Benützung des Rasen- und Hartplatzes ausserhalb des Schulbetriebs ist höchstens bis um 21.30 Uhr gestattet.

Veranstaltungen im Mehrzweckraum müssen in der Regel bis 24.00 Uhr beendet sein. Auf Antrag an die Baukommission kann ausnahmsweise eine Bewilligung bis 02.00 Uhr ausgestellt werden.

Die Besucher müssen spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Bewilligungsfrist den Mehrzweckraum verlassen.

Haben die Besucher den Mehrzweckraum 00.15 Uhr nicht verlassen, wird die Gebühr für die Benützung des Mehrzweckraums für den folgenden Tag im selben Umfang ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird derjenigen Person auferlegt, die das Benützungsgesuch unterschrieben hat.

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

Zur jährlichen Hauptreinigung während der Sommerferien bleibt die Schulanlage zwei Wochen geschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

Art. 1	Grundsatz	3
--------	-----------	---

### **II. Bewilligung**

Art. 2	Erteilung der Bewilligung	3
Art. 3	Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung	3
Art. 4	Bewilligung	3
	Vorrecht ortsansässiger Gesuchsteller	3
Art. 5	Dauer der Bewilligung	3
	Aufhebung der Bewilligung	4

### **III. Hausordnung betreffend**

Art. 6	A. Allgemeines	4
	Mehrzweckraum	4
Art. 7	Meldung und Verfügung	4
	Gebühr	4
Art. 8	Schlüssel	5
Art. 8a	Zusätzliche Schlüsselabgabe	5

### **IV. Benützung**

Art. 9	Pflichten	5
	Sorgfaltspflicht	5
Art. 10	Gesuche	6
Art. 11	B. Benützungszeiten	7
Art. 12	Schäden	7
	Verluste	7
Art. 13	Ordnung	7
	Rauchverbot	7
Art. 14	Haftung	8
	Versicherung	8
Art. 15	Reparaturaufträge	8
Art. 16	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 17	Inkrafttreten	8

<b>Anhang I</b>	<b>Benützungsgebührentarif</b>	<b>10</b>
-----------------	--------------------------------	-----------

Schäden

**Art. 11**

1. Jede Beschädigung ist unverzüglich dem/der Schulhauswart/in zu melden. Für den Schaden ist der Verursacher haftbar. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haftet der Veranstalter, dem der Verursacher angehört.
2. Für Schäden aus eigenem Verschulden haften die Bewilligungsinhaber.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsgeräte und -material.

Verluste

Wer Material verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust und für die Folgen

Ordnung

**Art. 12**

In sämtlichen Räumen und dem Spielplatz haben die Benützer für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

Haftung

**Art. 13**

- a) Die Gemeinde Ersigen lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab, die Benützern und Zuschauern erwachsen könnten.
- b) Die Benützung der Sportanlagen und der Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.
- c) Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.

Versicherung

Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Vereinseigenes Material ist auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer zu versichern.

Reparaturaufträge	<b>Art. 15</b> Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen erteilt werden.
Schluss- und Übergangsbestimmungen	<b>Art. 16</b> Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalteramt Emmental geführt werden.
Inkrafttreten	<b>Art. 17</b> Diese Benützungsverordnung tritt mit dem Anhang I am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen über die Benützung der Schulanlage Niederösch.  <i>Soweit dieses Reglement für die Bezeichnung von Personen und Personengruppen nur die männliche Form verwendet, sind darunter auch die Frauen zu verstehen.</i>

Die Benützungsverordnung inklusive Anhang I der Schulanlage Niederösch wurde an der Sitzung des Gemeinderates Ersigen vom 24. Oktober 2016 beraten und genehmigt.

#### **GEMEINDERAT ERSIGEN**

Simon Werthmüller  
Präsident

Thomas Balsiger  
Sekretär

## Anhang I

### Benützungsentgelttarif der Schulanlage Niederösch

#### 1.0 Mehrzweckraum Benützung

1.1 Mehrzweckraum	Fr. 20.00 pro Stunde
Tagespauschale	Fr. 150.00 pro Tag
Pauschalansatz *1	Fr. 225.00 pro Jahr

#### 2.0 Rasen- und Hartplatz Benützung

2.1 Benützung für Training bis 16-jährig	gratis
2.2 Benützung ab 16-jährig	Fr. 10.00 pro Lektion *1
Pauschalansatz *1 (1x pro Woche)	Fr. 150.00 pro Jahr

#### 3.0 Vereinsveranstaltungen mit Erwerbszwecken Ortsansässige / pro Tag

3.1 Mehrzweckraum inkl. Rasen- und Hartplatz 1 Tag	Fr. 300.00 (Aufwand Fr.75.00/h Hauswart)
--	---

#### 4.0 Sonstige Veranstaltungen mit Erwerbszwecken Auswärtige / pro Tag

4.1 Mehrzweckraum inkl. Rasen und Hartplatz 1 Tag	Fr. 400.00 (Aufwand Fr.75.00/h Hauswart)
---	---

#### Abrechnung

Der/ die Schulhauswart/in führt den Benützungsrapport und liefert die Daten der Finanzverwaltung Ersigen zur Verrechnung ab.

\*1 Pauschalansätze gelten für die Vereine sowie bei über 30 Lektionen im Jahr

## Benützungsgebührentarif der Schulanlage Ersigen

### 1.0 Singsaal Benützung

1.1 Singsaal	Fr. 10.00 pro Lektion *1
Pauschalansatz*2	Fr. 150.00 pro Jahr

### 2.0 Turnhallen Benützung

2.1 Benützung für Training bis 16-jährig	gratis
2.2 Turnhalle mit Garderobe ohne Dusche	Fr. 20.00 pro Lektion *1
Pauschalansatz*2 (1x pro Woche)	Fr. 250.00 pro Jahr
2.3 Turnhalle mit Garderobe und Dusche	Fr. 25.00 pro Lektion *1
Pauschalansatz*2 (1x pro Woche)	Fr. 350.00 pro Jahr

### 3.0 Garderobe und Dusche (Preise pro Mannschaft)

3.1 Benützung für Training bis 16-jährig	gratis
3.2 Training Erwachsene ab 16-jährig	Fr. 10.00 pro Lektion *1
3.3 Meisterschaftsspiele Erwachsene	Fr. 30.00 pro Lektion *1
3.4 Meisterschaftsspiele Junioren	Fr. 10.00 pro Lektion *1

### 4.0 Spezialtarife für Sportvereine (Preise pro Mannschaft)

4.1 SCE Erwachsene (inkl. Meisterschaftsbetrieb)	Fr. 650.00 pro Jahr
4.2 JuniorInnen (bis 16-jährig) Training	gratis
JuniorInnen Meisterschaftsbetrieb	Fr. 200.00 pro Jahr

### 5.0 Vereinsveranstaltungen mit Erwerbszwecken Ortsansässige / pro Tag

5.1 Singsaal 1 Tag	Fr. 100.00 – 400.00
5.2 Turnhalle 1 Tag	Fr. 250.00 – 500.00 (Aufwand Fr.75.00/h Hauswart)

### 6.0 Sonstige Veranstaltungen mit Erwerbszwecken Auswärtige / pro Tag

6.1 Singsaal pro Tag	Fr. 250.00 – 500.00
6.2 Turnhalle pro Tag	Fr. 400.00 – 1'500.00 (Aufwand Fr.75.00/h Hauswart)

### 7.0 Schule und Werkräume ausserhalb des Schulbetriebes

Ortsansässige pro Abend/pro Anlass (ohne Material- und Werkzeugbenützung) Fr. 30.00 / pro Anlass  
Die Benützungsgebühr des Materials und der Werkzeuge wird von Fall zu Fall angesetzt.

### Abrechnung

Der Schulhauswart führt den Benützungsrapport und liefert die Daten der Finanzverwaltung Ersigen zur Verrechnung ab.

\*1 Lektion > 90 Minuten

\*2 Pauschalansätze gelten für die Vereine sowie bei über 30 Lektionen im Jahr